

## Hinweis zum Ablauf Schulpflichtverletzung

Schulpflichtige, die ohne berechtigten Grund vorsätzlich nicht am Unterricht teilnehmen und damit gegen die Schulpflicht verstoßen, müssen –neben disziplinarischen Maßnahmen der Schule – mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens rechnen (ab dem 14. Lebensjahr).

Ebenso können Erziehungsberechtigte mit einer Geldbuße belegt werden, wenn sie nicht für eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht sorgen bzw. vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen obliegende Anmeldung eines minderjährigen Schulpflichtigen zum Besuch der Schule unterlassen. Ebenso kann der Pflichtverstoß des Ausbilders bzw. Arbeitgebers mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn sie Berufsschulpflichtige nicht zum Besuch der Berufsschule anhalten.

Ist ein Bußgeld festgesetzt, so können anstelle der Beitreibung bei Jugendlichen auch Sozialstunden festgesetzt werden. Darüber entscheidet der Jugendrichter.